

L I T E R A T U R

Bücher *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours.** 1934, I (Tome 47 de la Collection). 843 S. 1934, II (Tome 48 de la Collection). 825 S. Paris: Sirey 1934. je Frs. 80.—.

Die beiden angezeigten Bände des Recueil des Cours enthalten folgende völkerrechtlichen Beiträge:

Yepes (Les problèmes fondamentaux du droit des gens en Amérique: 47, 1—143) behandelt nach einleitender Begründung des Begriffs des amerikanischen Völkerrechts die Probleme der Staatssouveränität, der de-facto Regierungen und ihrer Anerkennung, der Intervention, der Rechtsstellung der Ausländer und der völkerrechtlichen Haftung der Staaten. Das letzte Kapitel ist den Beziehungen zwischen dem Völkerbund und der Panamerikanischen Union gewidmet.

Der große 16-stündige Kursus über das allgemeine Völkerrecht, den der Stundenplan der Akademie stets enthält, ist im Juli-Semester 1934 von Karl Strupp gelesen worden (Les règles générales du droit de la paix: 47, 259—595), dessen völkerrechtliche Anschauungen aus seinen früheren Werken bekannt sind.

Mandelstam liefert einen sehr interessanten Beitrag zur diplomatischen Geschichte der Neuzeit (La politique russe d'accès à la Méditerranée au XX^e siècle: 47, 597—802), in dem er über die russische Politik in der Meerengenfrage unter Berücksichtigung der allerneuesten Quellenpublikationen und Memoiren berichtet.

Der Kursus von Hans Wehberg war dem Problem der internationalen Polizei gewidmet (La police internationale: 48, 1—132). Verf. behandelt im I. Kapitel die Police internationale d'ordre administratif, worunter er die Fälle der völkerrechtlich begründeten allgemeinen Polizeibefugnisse (die internationalen Zonen in China, die Tanger-Zone usw.), die Schifffahrtspolizei (Hohe See, Donau-Kommission usw.) und Sanitätspolizei (z. B. Conseil supérieur de santé in Konstantinopel) bringt. Im II. Kapitel werden die Vorschläge geschildert, Sanktionen für Verletzungen des Kriegsrechts einzuführen. Das III. Kapitel stellt alle Entwürfe und Versuche, die Vollziehung der Schiedsurteile zu sichern, zusammen (u. a. wird Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung untersucht). Das IV. Kapitel behandelt die internationale Polizei der Kriegsverhütung (einschl. Art. 11 und 16 der Völkerbundssatzung).

Die Vorlesungen von Gidel (La mer territoriale et la zone contiguë: 48, 133—278) schließen sich seinem rühmlich bekannten Traktat über das internationale Seerecht an.

*) Eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Marcel Sibert gab einen Überblick über die Organisation und die Technik der internationalen Konferenzen (*Quelques aspects de l'organisation et de la technique des conférences internationales*: 48, 387—457), und Graham Stuart lieferte einen recht allgemein gefaßten Beitrag über Gesandten- und Konsularrecht (*Le droit et la pratique diplomatiques et consulaires*: 48, 459—570).

Sehr anregend ist der Beitrag von Jean Ray über die Kollisionen zwischen abstrakten Prinzipien und vertraglichen Bestimmungen (*Des conflits entre principes abstraits et stipulations conventionnelles*: 48, 631—707). Verf. knüpft an Fälle an, in denen gewisse Vertragsbestimmungen von einem Staat im Namen gewisser Völkerrechtsprinzipien angegriffen werden. So wird z. B. das Vorgehen Rußlands im Jahre 1870 gegen die Neutralisierung des Schwarzen Meeres durch den Pariser Vertrag von 1856 unter Berufung auf Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts über die Souveränität, ferner der Protest Chinas gegen die »ungleichen Verträge« im Namen der Prinzipien der Zollautonomie behandelt. Ray untersucht diese Kollisionen, die in der Regel mit der Clausula rebus sic stantibus und mit der Theorie über die Mängel der Willenserklärung zusammengebracht werden, an Hand der völkerrechtlichen Praxis, wie sie in der Rechtsprechung und in der diplomatischen Korrespondenz zu Tage tritt. Diese Untersuchung umfaßt folgende Gegenstände: 1. einige sich auf den Nahen Orient beziehenden »procédures diplomatiques« (vor allem die erwähnte Kündigung der Bestimmungen des Pariser Vertrages); 2. einige Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (u. a. Wimbledon-Fall, Zones franches, Zollunion); 3. Aufhebung der Kapitulationen (Japan, Türkei, China). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen faßt Ray folgendermaßen zusammen: Die Unverletzbarkeit der Verträge, wie sie in der Judikatur des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und in der diplomatischen Praxis »avec une fermeté égale« behauptet wird, erleidet wichtige Abschwächungen, die im »respect du droit commun« begründet sind: so werden alle von dem allgemeinen Völkerrecht abweichenden vertraglichen Bestimmungen einschränkend ausgelegt; ferner müssen diese Bestimmungen »en fonction des principes généraux qui régissent une matière« ausgelegt werden; schließlich soll die Auslegung der Vertragstexte mit Hilfe der »notions préexistantes« erfolgen, also auf Grund der dem »droit commun« entnommenen Begriffe.

Der Auslegung der Verträge ist auch der Beitrag von Lauterpacht gewidmet: er untersucht die Bedeutung der Vorarbeiten für die Auslegung (*Les travaux préparatoires et l'interprétation des Traités*: 48, 709—817). Nach einer Einleitung, die eine Untersuchung des Problems der Feststellung des Willensinhaltes außerhalb des auszulegenden Textes im allgemeinen bringt (Vorarbeiten bei der Auslegung eines Vertrages des bürgerlichen Rechts, eines Gesetzes), wird die Benutzung der Vorarbeiten für die Auslegung von Staatsverträgen durch die innerstaatlichen Gerichte, durch die Schiedsgerichte aller Art und schließlich durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof ausführlich untersucht. Die zwei letzten Kapitel des Beitrages bringen eine systematische Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Untersuchung.

Makarov.

Ago, Roberto: La Responsabilità indiretta nel diritto internazionale. Padova: Cedam 1934. 63 S. Lire 10.—

Von dem Hintergrunde einer Darstellung der mittelbaren Haftung im Privatrecht hebt Verf. die Besonderheit der Problemlage im Völkerrecht ab,

zeigt aber für beide Rechtsgebiete das gleiche Grundsche ma der mittelbaren Haftung auf: die ein anderes Rechtssubjekt in seinen Rechten verletzende Handlung eines Rechtssubjekts, die dieses auf Grund seines von der Rechtsordnung anerkannten Abhängigkeitsverhältnisses zu einem dritten Rechtssubjekt begeht, wird dem letzteren zugerechnet. Danach kann die Haftung für Handlungen von Privatpersonen und von Gliedstaaten eines Bundesstaates nur eine unmittelbare sein. Eine mittelbare Haftung gibt es im Völkerrecht nur bei dem Suzeränitäts-, Protektorats- und Mandatsverhältnis (der A-Mandate), und zwar nur dann, wenn der abhängige Staat eine eigene Tätigkeit unter den Direktiven des anderen Staates entfaltet; soweit dieser selbst anstelle des abhängigen Staates tätig wird, ist er unmittelbar verantwortlich. Die mittelbare Haftung im Völkerrecht ist stets Erfolgshaftung, die Übertragung der Begriffe culpa in eligendo und culpa in vigilando unmöglich. Die durch Knappheit und Klarheit sich auszeichnenden Darlegungen verdienen Zustimmung.

Friede.

Grapin, Pierre: Valeur internationale des principes généraux du droit. Contribution à l'étude de l'article 38, § 3 du Statut de la Cour Permanente de Justice Internationale. Paris: Domat-Montchrestien 1934. 213 S. Frs. 25.—

Die zum Teil privatrechtlich, zum Teil wirtschaftlich orientierte, von Druckfehlern und unvollständigen Zitaten nicht freie Schrift bringt zum Problem des Art. 38 Ziff. 3 des Statuts keinen neuen Beitrag. Hecker.

Hall, Henry L.: Australia and England. A study in imperial relations.

London, New York, Toronto: Longmans, Green 1934. XII, 319 S. sh 12/6.

Das Buch behandelt einen bisher vernachlässigten Ausschnitt aus der politischen Geschichte des britischen Empire: die Beziehungen zwischen England und Australien seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Da über Empirefragen meist englische Autoren schreiben, ist diese Darstellung des australischen Standpunktes besonders lehrreich. Sie zeigt das Erwachen eigenständigen Nationalgefühls in der Kolonie, zugleich aber auch, wie hierdurch die latent immer vorhandenen, durch vielfältiges gegenseitiges Mißverstehen genährten Separationsneigungen Australiens verstärkt wurden, so sehr, daß zeitweise das Auseinanderbrechen des Reichs vielen als unvermeidlich erschien. Wenn es dazu nicht kam, so hat das neben anderem seinen Grund in der Tatsache, daß das Verbleiben des Tochterstaates im Reichsverband auch wieder eine Reihe höchst realer Vorteile bot. Alle diese Kräfte und Gegenkräfte, die für die wechselvolle Gestaltung des Verhältnisses zwischen Mutterland und jetzigem Dominion maßgebend waren, werden geschildert, und mit der Erörterung etwa der Probleme der Neutralität der Dominionen, der Führung der Außenpolitik, der maritimen Verteidigung greift Verf. bis in die Gegenwart, denn diese Probleme bilden noch heute wesentliche Spannungspunkte im Reichsgefüge. — Zuweilen ist die Darstellung etwas zu breit, verliert sich auch in Anekdoten, doch wird auf der anderen Seite eine Menge unbekanntes Material an Äußerungen, Vorfällen, auch Vorschlägen vermittelt, so daß schon aus diesem Grunde das Buch Interesse beanspruchen darf. Die umfassende Bibliographie (40 Seiten) wird für weitere Studien von Nutzen sein.

Schüle.

Haumant, André: Les Représailles. Paris: Giard 1934. 224 S. Paris, Thèse de droit, le 12 mars 1934. Frs. 25.—

Die Arbeit versucht, eine theoretische Grundlegung des völkerrecht-

lichen Instituts der Repressalie zu geben und seine historische Entwicklung aufzuzeigen. Insbesondere die theoretischen Erörterungen sind wenig geglückt. Verf. geht kaum eigene Wege und kapituliert, wo die benutzte Literatur nicht weiterführt, lieber vor Schwierigkeiten, statt eine eigene Lösung zu versuchen, so wenn er sich etwa (S. 25) mit dem resignierten Schluß zufrieden gibt, es sei »à peu près impossible«, die Repressalien allgemeinen Charakters vom Krieg abzugrenzen. In der — den meisten Raum einnehmenden — historischen Darstellung, welche sich von der Antike bis zur Völkerbundspraxis (Korfufall) erstreckt, wird die Gestaltungskraft des Verf. nicht immer Herr über das angehäuften Material. Immerhin hat sich Verf. bemüht, die wesentlichen Wandlungen des Instituts herauszuarbeiten. Das Eindringen in die Arbeit wird im übrigen durch den Mangel einer klaren Systematik erschwert. Zahlreiche Druckfehler wirken störend. Das beigegebene Literaturverzeichnis ist in keiner Weise erschöpfend, insbesondere die deutsche Literatur ist kaum berücksichtigt.

v. Nostitz-Wallwitz.

Pfuef, Curt Christof von: Wiener Kongreß / Versailler Vertrag. Ein Vergleich.

Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte 1934. XIV, 96 S. (Internationalrechtliche Abhandlungen. 21.) RM. 7.—.

Schon frühzeitig haben Kritiker des Versailler Vertrages auf die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Versailler System und der ein Jahrhundert vorher vom Wiener Kongress geschaffenen europäischen Ordnung aufmerksam gemacht. So zieht sich durch Nitti's scharfe Anklage gegen Versailles in seinem Buch »La decadenza dell'Europa« wie ein roter Faden der Hinweis auf die politische und moralische Überlegenheit der Verträge von 1815. In seiner monumentalen Biographie Metternichs hat Srbik die Epoche europäischen Wiederaufbaues nach den napoleonischen Kriegen im Lichte jüngerer Erfahrungen wieder aufleben lassen. Ebenso finden sich in zahlreichen neueren Schriften über europäische Friedensprobleme mehr oder weniger ausführliche Bemerkungen über den Wiener Kongress (vgl. beispielsweise Dawson, Germany under the Treaty, S. 88 ff.; Frank H. Simonds, Can Europe keep the Peace? S. 3 ff.; Simonds-Emeny, The Great Powers in World Politics [New York 1935], S. 139, 146). Allen diesen Versuchen, die große konstruktive Leistung des Wiener Kongresses durch einen Vergleich mit Versailles der Gegenwart wieder vor Augen zu führen, gibt die vorliegende Schrift in fesselnder und anregender Weise auf einem bei der großen Fülle des verarbeiteten Materials erstaunlich knappen Raum einen zusammenfassenden Ausdruck. Mit Recht weist Verf. im Vorwort auf die großen Schwierigkeiten seiner Aufgabe hin; die Arbeit will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Nach einem Vergleich zwischen der politischen Lage von 1815 und 1919 sowie einigen grundsätzlichen Bemerkungen über die beiden Friedensinstrumente gibt Verf. eine Darstellung der politischen Ergebnisse, die er nach ihrer Beziehung zum Verhältnis Sieger zu Besiegten in zwei Gruppen teilt. Zur ersten Gruppe, die ausschließlich das Verhältnis Sieger zu Besiegten betrifft, gehören beispielsweise die Bestimmungen über die Gebietsveränderungen, Tribute, Strafbestimmungen. Zur zweiten Gruppe von Bestimmungen, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf dieses Verhältnis beziehen, rechnet Verf. die Neuordnung Europas nach allgemeinen Grundsätzen (unter denen allerdings das Gleichgewichtsprinzip trotz seiner überragenden Bedeutung vor und während des Kongresses merkwürdigerweise nicht erwähnt wird), das internationale Stromrecht, neue völkerrechtliche Institutionen (Mandate, Schiedsgerichtsbarkeit usw.). Über die innere Berechtigung und den prak-

tischen Nutzen dieser Einteilung mag man streiten. So hat ein Vergleich zwischen der Kongreßtechnik und den verfahrensrechtlichen Grundsätzen in der Darstellung keinen Platz gefunden, obwohl eine solche Untersuchung sicherlich ebenfalls höchst interessante Ergebnisse gezeitigt hätte (vgl. die kurzen Hinweise in dieser Zeitschrift, Bd. IV, S. 246 f.). Immerhin hat aber das vom Verf. gewählte Einteilungsprinzip den Vorzug, den zentralen, in der Behandlung des Besiegten liegenden Unterschied zwischen den beiden Vertragswerken anschaulich zu machen.

v. Elbe.

O'Rourke, Vernon A.: The Juristic Status of Egypt and the Sudan. Baltimore: Johns Hopkins Press 1935. 184 S. (The Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Series LIII, N. 1.) \$ 1.50.

Auf der Grundlage einer kurzen Auseinandersetzung über den Begriff der Souveränität, die sich stark an die Lehre von W. W. Willoughby anlehnt, und die in der Art der wenig fruchtbaren bekannten »analytischen« Methode gehalten ist, bringt Verf. eine geschichtliche Darstellung der rechtlichen, inneren und äußeren Entwicklung Ägyptens sowie des Gebietes am Oberen Nil von 1840 bis heute. Im Ergebnis spricht er Ägypten für die Zeit zwischen 1914 und 1922 als britisches Protektorat an; seitdem sei im Rechtssinne ein neues Staatswesen entstanden (S. 61), das im Innern volle Souveränität genieße, völkerrechtlich dagegen in den Beziehungen eines Vasallenstaates zu Großbritannien verharre. Am Sudan liege ein Kondominium zwischen beiden vor, wenn auch nur »im Lichte der Rechtstheorie«, denn faktisch werde die Herrschaft über dieses Gebiet überwiegend von dem Inselreich ausgeübt. — Als Einführung und Überblick ist die Schrift von Nutzen.

Schüle.

Roth, Anton: Schadensersatz für Verletzungen Privater bei völkerrechtlichen Delikten. Preisarbeit des Institut de droit international — John Westlake-Preis 1933. Berlin: Heymann 1934. 178 S. RM. 12.—

Unter diesem etwas zu weiten Titel behandelt Verf. die vom Institut de droit international als Preisaufgabe gestellte Frage nach den Grundsätzen, die für die Bestimmung der Schadensersatzsumme bei völkerrechtlich entschädigungspflichtigen Verletzungen von Privatpersonen auf fremdem Staatsgebiet gelten, indem er, den Wünschen des Instituts entsprechend, das Hauptaugenmerk auf die Auswertung der internationalen Praxis legt. Im ersten Teil werden die Probleme des Zeitpunktes der Entstehung der Ersatzpflicht, der Ersatzfähigkeit der mittelbaren Schäden, der adäquaten Verursachung, der Verschuldensaufrechnung und Vorteilsausgleichung, im zweiten Teil die besonderen Bemessungsgrundsätze für die einzelnen Schadensposten der Ersatzansprüche (damnum emergens, lucrum cessans, Zinsen, Prozeßkosten, immaterielle Schäden) untersucht. Die Ergebnisse sind in zehn Leitsätzen zusammengefaßt. Wie man sich zu den Ergebnissen des Verf. im einzelnen stellen mag — man wird seine Arbeit schon allein ihres hohen Materialwertes wegen bei jeder theoretischen oder praktischen Befassung mit den Fragen der Schadensbemessung heranziehen müssen. Die ungewöhnlich große Zahl der Druckfehler, insbes. bei fremdsprachlichen Zitaten, ist zu bedauern.

Friede.

Schulé, Denis: Le Droit d'accès des particuliers aux juridictions internationales.

Paris: Domat-Montchrestien 1934. 165 S. Frs. 25.—

Von der Auffassung ausgehend, daß das Individuum letzter Zweck des

Staates sei, fordert die Schrift, den Individuen den direkten Zugang zu den internationalen Gerichten zu öffnen, da das auf empirischen Regeln beruhende System des diplomatischen Schutzes sich als unzureichend erwiesen habe. In dem ersten historischen Teil versucht Verf., das Bestehen einer Tendenz aufzuzeigen, die Völkergemeinschaft im Interesse der Individuen zu organisieren. Im zweiten Teil begründet er die sich insbesondere auf Ténékidès stützende Auffassung, daß das Klagerecht ein den Individuen unabhängig vom Landesrecht durch völkerrechtliche Vereinbarungen verliehenes Recht sei, das einen Charakter *sui generis* habe und den Individuen Völkerrechts-subjektivität übertrage. Der dritte Teil erörtert den Umfang und die Form, in denen das Klagerecht *de lege ferenda* verwirklicht werden soll. Es soll in den ihrer Zahl nach beschränkten, einer genauen Definition widerstrebenden Fällen gegeben sein, in denen die Gefahr einer Parteilichkeit der Landesgerichte vorliegt, und soll unter der Voraussetzung der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ausgeübt werden; die Entscheidung soll einer besonderen Kammer des Ständigen Internationalen Gerichtshofes übertragen werden.

Auburtin.

Taracouzio, T. A.: The Soviet Union and International Law. A study based on the legislation, treaties and foreign relations of the Union of Socialist Soviet Republics. New York: Macmillan 1935. XVI, 530 S. (Bureau of International Research. Harvard University and Radcliffe College.) \$ 7.50.

Verf. hat es unternommen, das gesamte Völkerrecht darzustellen, so wie es sich in der Sowjetdoktrin, Sowjetrechtsordnung und Sowjetpraxis widerspiegelt. Abgesehen von Einleitung und Schlußwort gliedert sich das Werk in folgende Kapitel: Die Sowjettheorie des Völkerrechts im allgemeinen, Souveränität, Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung der Fremden, diplomatische Vertreter, Konsuln, Staatsverträge, friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, Kriege. Es beruht auf einer sorgfältigen Zusammenstellung der Staatsverträge, der diplomatischen Praxis und der innerstaatlichen Gesetzgebung der Sowjet-Union unter Berücksichtigung der allgemeinen ideologischen Grundlagen des Sowjetregimes und des einschlägigen sowjetrussischen Schrifttums. Zu bedauern ist, daß Verf. die außerhalb der UdSSR. erschienene Literatur über sein Thema gänzlich ignoriert, ohne dabei diese Einschränkung irgendwie zu begründen. Erhebliche Lücken weist die Darstellung nur selten auf. Etwas dürrig sind eigentlich nur die Seiten, die Verf. der Rechtsstellung der Handelsvertretungen widmet (S. 182—183, 193—195); auch ist ihm das neue Gesetz über die Handelsvertretungen vom 13. IX. 1933 (GS. UdSSR. 1933, I, Art. 354; diese Zeitschrift IV [1934], 348 ff.) entgangen. Dagegen muß die recht eingehende Behandlung einiger Probleme, die meistens eben in Bezug auf die Sowjet-Union wenig Beachtung finden, im Kapitel über die Staatsverträge hervorgehoben werden (vor allem des Problems der Auswirkung der Gebietsänderungen auf vertragliche Verpflichtungen: S. 280—288). Ein umfangreicher Anhang (S. 353—480) bringt die wichtigsten Urkunden und eine Tabelle aller von der UdSSR. eingegangenen Staatsverträge. Ihm schließen sich eine Bibliographie der sowjetrussischen Materialien, Monographien und Zeitschriftenaufsätze und ein ausführliches Sachregister an. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Band als Nachschlagewerk stets gute Dienste leisten wird.

Makarov.

Weber, Hellmuth von: Internationale Strafgerichtsbarkeit. Berlin, Bonn: Dümmler 1934. 176 S. (Völkerrechtsfragen. H. 40.) RM. 8.—.

Verf. behandelt die Frage der Einführung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit nach ihrer geschichtlichen, materiellen (die Lehre vom internationalen Verbrechen, insbes. vom Angriffskrieg, internationale Strafen gegen Personen und gegen Staaten, Sanktionen) und verfahrensrechtlichen Seite und prüft das Bedürfnis nach einer solchen. Mit Recht beurteilt er die Aussichten auf Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes auf überstaatlicher Grundlage mit Richtern, die nicht Staatsbürger, sondern Weltbürger sein müßten, wenig optimistisch. Aus praktischen Gründen, die vor allem auch in dem vom Verf. eingehend dargestellten unentwickelten Zustande materieller völkerrechtlicher Strafnormen liegen, schlägt er vor, sich zunächst auf die Forderung der Entsendung internationaler Kommissionen in politische Prozesse der Staaten und der bloßen Feststellung von Rechtsverletzungen durch Entscheidungen internationaler Gerichte oder Kommissionen, einer Art von völkerrechtlichem »Verweis«, zu beschränken.

v. Tabouillot.

Ziegler, Wilhelm: Vom Vertrag zum Diktat. Ein historischer Wegweiser zum Versailler Diktat. Berlin: Zentralverl. 1935. 143 S. RM. 2.70.

Verf. wertet im wesentlichen dasselbe Quellenmaterial wie in seinem 1933 erschienenen Buch »Versailles, die Geschichte eines mißglückten Friedens«. Wie dieses vermittelt das vorliegende, sehr viel knapper gefaßte Werk einen äußerst lebendigen Eindruck von dem Rechtsbruch, den die alliierten und assoziierten Mächte in Versailles Deutschland gegenüber begangen haben. Die Methode, jeden einzelnen Abschnitt des Versailler Diktats den entsprechenden Erklärungen Wilsons in den »14 Punkten« gegenüberzustellen und die sich dabei ergebenden Diskrepanzen an Hand der Vorgänge auf der Friedenskonferenz zu erläutern, wird sich für pädagogische Zwecke sicherlich als fruchtbar erweisen.

Bloch.

Zeitschriftenschau

Völkerbund und Völkerrecht 1935.

* * *: *Mißbrauch des Völkerrechts* (S. 81—86). Auseinandersetzung mit der Genfer Entschliebung vom 17. IV. 1935.

Smith, H. A.: Die gegenwärtige Bedeutung des Neunmächte-Vertrages (S. 86—92).

Schmitt, Carl: Über die innere Logik der Allgemeinpakete auf gegenseitigen Beistand (S. 92—98).

Böhmert, Viktor: Der Memelprozeß (S. 104—109).

* * *: *Rechtswidrige Verträge* (S. 153—158).

Moravek, Endre: Die ungarische Revisionsfrage (S. 158—164).

v. Verdross, Alfred: Heilige und unsittliche Staatsverträge (S. 164—168).

Nagler: Die Beleidigung fremder Staatsoberhäupter (S. 170—176).

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIX.

Heuss, Alfred: Zum Problem juristischer Unterscheidung völkerrechtlicher Anerkennungsarten (S. 1—38). Politisch muß die Anerkennung vom Staate,